

# Bauwesen und Architektur

▷ Baurecht

Martin Henssler, Christian Deckenbrock, Christian D. Esch

## Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz für Architekten und Bauingenieure

Rechtliche Grundlagen für die Praxis,  
erweiterte Beratungsfelder und Praxistipps

2. überarbeitete Auflage

### Probeseiten

Weitere Informationen zur Fachbroschüre  
und eine Bestellmöglichkeit finden Sie [hier](#).



Verlag Dashöfer

Prof. Dr. Martin Hensler, Dr. Christian Deckenbrock, Christian D. Esch, LL.M.

# Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz für Architekten und Bauingenieure

**Rechtliche Grundlagen für die Praxis, erweiterte Beratungsfelder und Praxistipps**

2. überarbeitete Auflage



**Verlag Dashöfer GmbH**

Fachverlag für Wirtschaft, Behörden, Selbständige  
und Freiberufler

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg  
Telefon: 0 40 /41 33 21-0 · Fax: 0 40/41 33 21-10  
E-Mail: [info@dashoefer.de](mailto:info@dashoefer.de) · Internet: [www.dashoefer.de](http://www.dashoefer.de)

Stand: Januar 2010

**Copyright © 2010** Dashöfer Holding Ltd., Zypern & Verlag Dashöfer GmbH, Hamburg. Alle Rechte, insbesondere Titelrecht, Lizenzrecht und gewerbliche Schutzrechte sind im alleinigen Eigentum der Dashöfer Holding Ltd. Zypern.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Druck, Fotokopie, elektronische oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden.

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet, erfolgen aber wegen der uneinheitlichen Ergebnisse in Forschung, Rechtsprechung und Verwaltung ohne Gewähr. Der Verlag haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internet-Seiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Luisenstraße 62, 47799 Krefeld  
Druck: Nuntius Marketing Logistik e. K., Bargkoppelweg 72, 22145 Hamburg

# Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I: Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz im Überblick</b> .....	1
<b>1 Überblick / Entstehungsgeschichte</b> .....	2
<b>2 Leitlinien des Rechtsdienstleistungsgesetzes</b> .....	3
2.1 Schutz des Rechtsuchenden .....	3
2.2 Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements .....	3
2.3 Verlässlicher Rechtsrahmen .....	4
<b>3 Gliederung des RDG</b> .....	5
<b>4 Anwendungsbereich</b> .....	6
4.1 Beschränkung auf außergerichtliche Rechtsberatung .....	6
4.2 Begriff der Rechtsdienstleistung .....	6
4.2.1 Voraussetzungen .....	6
4.2.2 Inkassotätigkeit .....	7
4.2.3 Sonderfälle .....	7
<b>5 Rechtsdienstleistung als Nebenleistung</b> .....	9
5.1 Bedeutung der Neuregelung .....	9
5.2 Voraussetzungen .....	9
5.3 Stets erlaubte Nebenleistungen .....	10
<b>6 Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen</b> .....	11
6.1 Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen .....	11
6.1.1 Begriff der Unentgeltlichkeit .....	11
6.1.2 Familien- und Bekanntenkreis .....	11
6.1.3 Außerhalb familiärer und enger persönlicher Beziehungen .....	12
6.2 Berufs- und Interessenvereinigungen .....	12
6.3 Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen .....	13
<b>7 Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen</b> .....	14
7.1 Kreis der möglichen Erlaubnisinhaber .....	14
7.2 Registrierungs Voraussetzungen .....	14
<b>8 Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten</b> .....	15
8.1 Gemeinschaftliche Berufsausübung .....	15
8.2 Rechtsanwälte als Erfüllungsgehilfe .....	15
8.3 Kooperation .....	15
<b>9 Rechtsfolgen unzulässiger Rechtsdienstleistungen</b> .....	17
9.1 Bußgeldtatbestand .....	17
9.2 Nichtigkeit des Vertrags .....	17
9.3 Wettbewerbsrechtliche Ansprüche .....	17
9.4 Untersagungsmöglichkeiten .....	17
<b>10 Rechtsdienstleistungen im gerichtlichen Verfahren</b> .....	19
10.1 Änderungen in den Prozessordnungen .....	19
10.2 Regelungsinhalt .....	19
<b>11 Zusammenfassung und Ausblick</b> .....	20

<b>12 Literatur</b> .....	21
<b>Teil II: Das Rechtsdienstleistungsgesetz für Planungs- und Überwachungseteiligte in Bauprojekten</b> ..	23
<b>1 Einleitung</b> .....	24
<b>2 Rechtsberatung und Bauherrnvertretung bei der Bauplanung</b> .....	25
2.1 Beratung und Vertretung des Bauherrn bei Verträgen .....	25
2.1.1 Musterverträge als AGB .....	25
2.1.2 VOB / B und AGB-Kontrolle .....	27
2.1.3 Häufige Fehler in AGB-Verträgen .....	28
2.2 Beratung des Bauherrn während der Bauphase bezüglich der Vertragserfüllung durch die ausführenden Unternehmen .....	31
2.2.1 Nachtragsmanagement / Claimmanagement .....	31
2.2.2 Vertretung des Bauherrn während der Baumaßnahme .....	33
2.2.3 Bauzeitverlängerung .....	34
2.3 Beratung und Abwicklung bei Mängel und Gewährleistungen .....	35
2.3.1 Mängel .....	35
2.3.2 Abnahme .....	35
2.4 Vergütung für Rechtsberatungen durch den Architekten .....	36
2.5 Versicherbarkeit .....	36
2.6 Zusammenfassung .....	37
<b>Anlage 1: Auflistung rechtsberatender Grundleistungen und Besondere Leistungen der HOAI</b> .....	38
<b>Anlage 2: Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen *)</b> .....	39
Teil 1 .....	39
Allgemeine Vorschriften	
Teil 2 .....	40
Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen	
Teil 3 .....	41
Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen	
Teil 4 .....	45
Rechtsdienstleistungsregister	
Teil 5 .....	47
Datenübermittlung und Zuständigkeiten, Bußgeldvorschriften	

# Teil I: Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz im Überblick

# 1 Überblick / Entstehungsgeschichte

Zum **1. Juli 2008** ist das neue **Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)** in Kraft getreten (BGBl. I, S. 2840). Es regelt, in welchem Umfang Rechtsdienstleistungen erbracht werden dürfen und löste das frühere, aus dem Jahr 1935 stammende und daher historisch vorbelastete Rechtsberatungsgesetz (RBERG) ab.

Da von der gesetzlichen Neuregelung alle Berufsgruppen betroffen sind, die irgendwie mit Rechtsfragen konfrontiert werden, war die Reform des Rechtsberatungsrechts von hoher rechtspolitischer Bedeutung. Kaum ein Gesetzesvorhaben der jüngeren Vergangenheit ist über einen vergleichsweise so langen Zeitraum vorbereitet worden. Den Anstoß gab bereits 2002 die damalige Koalition aus SPD und Bündnis 90 / Die Grünen, als sie im Koalitionsvertrag vereinbarte, „das Rechtsberatungsgesetz von 1935 [...] den gesellschaftlichen Bedürfnissen“ anzupassen. Langjährige Diskussionen, unter anderem auf dem 65. Deutschen Juristentag im September 2004 in Bonn, und verschiedene Stadien von Gesetzentwürfen prägten die Vorarbeiten im Bundesministerium der Justiz und das Gesetzgebungsverfahren.

Die Forderungen, welche die verschiedenen Interessengruppen im Laufe der Jahre formuliert haben, hätten unterschiedlicher kaum sein können: Während die Anwaltsvertreter im Wesentlichen die Beibehaltung des *status quo* und die Konservierung des Anwaltsmonopols bei der Rechtsberatung forderten, erhofften sich die Lobbygruppen anderer Berufsverbände eine weitgehende Liberalisierung des Rechtsberatungsmarkts.

## 2 Leitlinien des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Der Gesetzgeber hat sich für eine **vorsichtige Öffnung des Rechtsberatungsmarkts für nicht-anwaltliche Dienstleister** entschieden. Von einer „(un)heimlichen Revolution in der Rechtsberatungsbranche“ oder gar davon, dass von dem „früheren gesetzlichen Rechtsberatungsmonopol nichts Wesentliches mehr übrig geblieben ist“, wie in der Fachpresse zu lesen war, lässt sich nicht sprechen. Dennoch hat das Gesetzespaket neben Klarstellungen und Vereinfachungen einige Neuerungen mit sich gebracht, die für die Praxis von großer Bedeutung sind und im Folgenden vorgestellt werden.

Als Hauptziele der Neuregelung benennt der Gesetzgeber

- den Schutz der Rechtssuchenden,
- die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements sowie
- eine Deregulierung und Entbürokratisierung.

### 2.1 Schutz des Rechtssuchenden

Das RDG bezweckt, „die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen“ (§ 1 Abs. 1 S. 2 RDG). Dies will der Gesetzgeber durch die Beibehaltung des von seinem Vorläufer bekannten Charakter eines **Verbotsgesetzes mit Erlaubnisvorbehalt** erreichen (vgl. § 3 RDG). Die entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen ist grundsätzlich verboten, wenn der Gesetzgeber nicht ausdrücklich bestimmten Berufsgruppen eine Erlaubnis erteilt.

Eine solche Erlaubnis kann sich aus den Vorschriften des RDG (die in den folgenden Abschnitten näher erläutert werden), aber auch aus anderen Gesetzen ergeben. Das RDG **regelt daher die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nicht abschließend**. So lässt sich die umfassende Rechtsberatungs- und -vertretungsbefugnis der Rechtsanwälte allein aus den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung ableiten. Dort heißt es: „Der **Rechtsanwalt** ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter **in allen Rechtsangelegenheiten**“ (§ 3 Abs. 1 BRAO). Im Steuerberatungsgesetz (§ 2 StBerG) ist geregelt, dass neben Rechtsanwälten Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern die geschäftsmäßige Hilfeleistung **in Steuersachen** gestattet ist. Entsprechendes gilt für die Rechtsdienstleistungsbefugnisse der Patentanwälte und Notare aufgrund der jeweiligen Berufsgesetze.

Rechtsanwälte sind die einzige Berufsgruppe, die vom Gesetzgeber eine umfassende Erlaubnis zur Rechtsberatung und -vertretung erhalten haben. Der Gesetzgeber hat daher Überlegungen eine Absage erteilt, **Diplom-Wirtschaftsjuristen** und Absolventen vergleichbarer juristischer Hochschul- oder Fachhochschulstudiengänge (z. B. Diplom-Sozialjuristen, Diplom-Informationsjuristen) die Befugnis zur selbstständigen außergerichtlichen Rechtsberatung zuzuerkennen. Er betont, dass die Zulassung von Berufen mit geringerer juristischer Qualifikation eine Gefährdung der Verbraucherinteressen nach sich zöge. Der zweite Grund, warum in den Augen des Gesetzgebers bei der Einschaltung von Rechtsanwälten der Verbraucherschutz in besonderem Maße gewährleistet ist, ist ihre Bindung an Berufspflichten und ihre Pflichtmitgliedschaft in den Rechtsanwaltskammern. Dies unterscheidet sie von Volljuristen (Assessoren), die zwar auch zwei Staatsexamina abgelegt haben, aber nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. Volljuristen ohne Anwaltszulassung ist die entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen nicht gestattet.

### 2.2 Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Während die entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen weitgehend der Anwaltschaft vorbehalten bleibt, hat die Gesetzesnovelle **deutliche Öffnungen im Bereich der unentgeltlichen Rechtsberatung** mit sich gebracht.



Das im alten Recht noch angelegte Verbot unentgeltlicher Rechtsberatung war durch Verbraucherschutzinteressen nicht mehr gerechtfertigt: Im Bereich der unentgeltlichen Rechtsberatung im **Familien-, Nachbarschafts- oder Bekanntenkreis** ist sich der Rechtsuchende bewusst, dass für seine rechtliche Angelegenheit ein Rechtsanwalt zuständig wäre. Er sieht von dessen Einschaltung nur ab, weil er durch den Rechtsrat einer tatsächlich oder vermeintlich juristisch erfahrenen Person aus der Familie, dem Freundes- und Bekanntenkreis oder auch der Nachbarschaft die Kosten des Anwalts sparen kann und will. Diese Beweggründe des Verbrauchers erfordern keinen Schutz durch eine Verbotsregelung, weil er die Risiken einer aus Gefälligkeit erfolgenden unentgeltlichen Rechtsberatung durch Familienangehörige oder Freunde kennen muss. Bei den aus karitativen oder ähnlichen Beweggründen handelnden Hilfsorganisationen sind die rechtlichen Hürden zwar etwas höher, der Gesetzgeber versucht aber auch hier das bürgerschaftliche Engagement nicht zu behindern (zur unentgeltlichen Rechtsberatung ausführlich in Abschnitt 6.).

## 2.3 Verlässlicher Rechtsrahmen

Das RDG bietet der Praxis zudem einen verlässlichen und weitgehend präzisen Rechtsrahmen, der wieder verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Im vergangenen Jahrzehnt **war eine Reihe von Vorschriften des RBerG vom Bundesverfassungsgericht und vom Bundesgerichtshof aus verfassungsrechtlichen Gründen außer Kraft gesetzt** bzw. in ihrem Anwendungsbereich zurechtgestutzt worden.

### Beispiele:

Die Entscheidungen betrafen etwa die Patentgebührenüberwachung, die Tätigkeit als Erbensucher, die unentgeltliche Rechtsberatung, die Rechtsberatung von Inkassounternehmen, die Rechtsberatung in den Medien, die Testamentsvollstreckung und Fördermittelberatung sowie die fachtechnische Überprüfung von Architektenleistungen. In allen diesen Bereichen waren die gesetzlichen Vorgaben zu weitgehend und wurden nicht-anwaltliche Dienstleister ungerechtfertigt ausgeschlossen.

Angesichts der Vielzahl der Entscheidungen zur Auslegung des RBerG war der Gesetzeswortlaut für den Rechtsanwender keine große Hilfe mehr.

### 3 Gliederung des RDG

Das RDG ist in **fünf Teile** gegliedert. Die wichtigsten Regelungen enthält der erste Teil mit den allgemeinen Vorschriften (§§ 1 – 5 RDG; dazu 4. und 5.). Dort sind etwa der Anwendungsbereich des Gesetzes und der Begriff der Rechtsdienstleistung festgeschrieben. Teil 2, welcher den Untertitel „Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen“ trägt, erfasst im Wesentlichen die unentgeltliche Rechtsberatung (§§ 6 – 9 RDG; dazu 6.). Davon abzugrenzen sind die in Teil 3 geregelten „Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen“ (§§ 10 – 15 RDG, dazu 7.): Inkassodienstleistungen, Rentenberatung und Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht dürfen – neben Rechtsanwälten – entgeltlich nur Personen erbringen, die ihre Sachkunde nachgewiesen haben und in dem neu zu schaffenden Rechtsdienstleistungsregister registriert sind. Dieses neue Register wird in Teil 4 näher konkretisiert. Schließlich findet sich in Teil 5 unter anderem ein neu gestalteter Bußgeldtatbestand (dazu 9.1.).